

Ehrer Königl. Maytt.

gnädigste

STADGA

und

Verordnung

in sich haltend einige Stücke zur Verkürz- und
Linderung der Weitläufigkeit in dem Rechts-Procels vor die
streffende Parten/ so wohl bey dem Ober- als Unter- Gerichten.

Gegeben zu Stockholm den 4. Julii im Jahr 1695.



Berentscht und gedruckt zu N S A

Durch

Johann Georg Wilcken Königl. Buchdrucker.



Merer Königl. Maytt. Stadga
und Verordnung über einige Puncten
und Stücke / die Ihre Königl. Maytt.
in Gnaden denen so wohl bey Ober- als
Unter-Gerichten streitenden Parten zur
Berühr- und Änderung der Wettläufftigkeit in dem Rechts-
Process zugerelchen befunden.

I.

Vonder Vor-
ladung insge-
heim / als auch
Abkündigung
r Gerichte.

Ihre Königl. Maytt. wollen hienit in Gnaden geboten
und verordnet haben / daß die Citations / entweder
zum Hérads-Cämmer- oder Lag-Mans Gerichte /
oder auch in denn Sachen / welche auf denn Raht-Stuben
immediatè aufgenommen werden / schriftlich aufgefert-
get / oder auch mündlich bey denn Cämmer-Gerichten / wie auch
in Sachen geringern Einhalts auf dem Lande. Wer die Citation
begehret / es sey in welcher Sache / an welches Gerichte / o-
der Gerichts-Stuhl / Zeit und Ohrt / soll dieselbe Citation auf
dem Lande durch einige Lehns-Nembd oder Vierdings-Män-
ner mit einem andern sißhaften / oder auch von zween andern
in dem Hérads oder Kirch-Spiel wohnenden bescheldenen
besißlichen Männern / in den Städten durch 2. geschwor-
ne Stadt-Diener / oder auch zum wenigsten durch einen
Stadt-Diener und einem andern glaubwürdigen Mann / den
Parten zur Hand stellen lassen / oder auch demselben / der
citiret wird / mündlich angesaget werden / wo derselbe auch
mag zufinden seyn / entweder auff dem Kirch-Platz auff
dem Lande / oder dahem in seinem Hause und Hoff / oder da
Er

Er seinen Dienst / Herberge oder Wohn-Stelle hat. Und soll Kläger verpflichtet seyn vor dem Gerichte / woselbst die Sache zum ersten mahl aufgenommen wird / zu rechter Zeit seinem Widerspart die Vorladung zur Hand zustellen / oder auch kund thun lassen / innerhalb dem Härads vierzehnen Tage voraus; ist Er außershalb dem Härads oder in einer andern Stadt / drey Wochen; außershalb dem Gerichts-Creis sechs Wochen; ist Er weiter weg als etwan in dem dritten oder vierdten Gerichts-Cirkel neun Wochen; zwischen Schweden und Finland / drey Monaten; zwischen Ehst-Lieff- und Ingermanland / Pommeren / Prehinen und Schweden vier Monath; vor dem / der außershalb Reiches sich aufhält / sechs Monath; welche Zeit auch dem vorgeleget wird / der wegen einiger Missethat und Verbrechen durch einen Anschlag und Proclama an den Gerichtes Thüren von dem dato des Anschlages außershalb Reichs herein citiret wird. Wo jemand sich an der Seite hält / und es bekand ist / das Er in dem Kirch-Spiele / Härads oder Stadt gegenwärtig sey / so kan die Citation an seiner Hauf- Thüre angeschlagen werden. Wenn aber die Sache auf dem Härads-Ting abgeurtheilet / und durch rechtmässige Appellation auß Laq-Mans-Gerichte gekommen / so bedarff die Vorladung nicht so lange Zeit / sondern nur zum höchsten sechs Wochen; und soll demselben / der gewonnen hat / obliegen / der gestalt entweder selbst bey der Hand zu seyn / oder einen rechtlichen / entweder denn Parten oder auch dem Richter kund gemachten vollmächttigen zu haben / das Er innerhalb vorgemeldte Zeit kan citiret werden. In denen an die Raht-Stube appellirten Sachen / soll / wie in dem sieben-den Punct vermeldet werden wird / verfahren werden; In denen Hoffgerichten wird es nach dem achtzehenden Punct gehalten.

ten. Und sollen die Lag-Männer so wohl als die Härads-Höfdinge/ nach vorhergegangener Communication mit dem Lands-Höfdingen/ den Ding so lange voraus abkündigen lassen/ daß die Parten die Citationes ausnehmen und so lange Zeit auß / als obgemeldt ist / an demselben einsteuffern lassen können / der am nechsten und in demselben oder in dem nechsten Erense sich befindet; Deswegen denn auch und umb derselben willen/ die weiter weg und außser Reichs sind / als sonst insgemein/ die Härads- und Lag-Mans Dinge zu gewisser Jahres-Zeit gehalten werden sollen/so/daß die weit entlegene zum wenigsten in einen gewissen Monat vorgeladen / und hernach sich wegen des Tages selbst bey dem Richter erkündigen können; Die Abkündigungen von dem Predigt-Stühlen sollen zu denen Härads-Dingen zwey Monaten voraus; Zu dem Lag-Mans-Dingen drey Monaten publiciret werden. In dem Städten wird zu wichtigen Civil-Sachen / an die Cämmer-Gerichte vier Tage voraus citiret; bey den Rahts-Stuben acht Tage/ es wären denn reisende Personen/ Wechsel oder See-Gerichts Sachen/ und andere solche Dinge/ die keinen so langen Verzug leiden können; Es mögen auch die Parten in geringen Sachen auff dem nechstkommenden Tage zur Verantwortung citiret werden insonderheit bey dem Cämmer Gerichten.

II.

Wegen der
Parten Com-
mission und
ethliche Ver-
änderung.

Die streitende Parten sollen bey dem Härads-Zin-
bald das Gerichte sich setzet / zur stelle seyn; Wird
jemand alsdann abgerufen / oder auff dem Gerichts-Platze
gesuchet / oder nach Ihm gefraget / und Er ist ohne erhebli-
chen Zufall weg / soll Er einen Daler Silber-Münz büßen /
und

Sind die Sache bis zum andern Tage oder auch gegen des
Gerichtes-Schluss verschoben werden. Kompt der Beklagte
oder dessen Bevollmächtigter bey selbigen Gerichte ein / und
beweiset mit Zeugen seine rechtliche Verhinderung / welche
ist / (1.) daß Er auff dem Stuch . Bette oder verwundet
liege / worauf / wenn die Medici und Chirurgi attesten darüber ge-
ben / dieselbe so wohl als alle andere Zeugen in allen Zufällen
vor sich beschweren sollen / wenn es erfordert wird ; Wel-
ches auch in allen andern Sachen so gehalten werden soll /
wenn man sich auff Attesten beruffet / oder dieselbe gefordert
werden. (2.) Wenn einer in des Königes Dienst aufgeboten
oder verreiset ist. (3.) Im Gefängnisse sitzt. (4.) Vom Fein-
de gehindert wird. (5.) Von Sinnen gekommen. (6.) Von
Feuer Brunst oder Wasser-Fluht Noth leidet. (7.) Bey den
Citations Terminen sich begebende Mann / Frauen / Vor-Eltern
und Kinder Todes-Fälle. (8.) Wenn einer auff selbige Zeit
vor ein höher oder ander Gerichte citiret worden / oder andere
dergleichen unumbgängliche Vorfälle / welche der Richter
verantwortlich vor erheblich ansehen kan / so soll die Sa-
che zum nechsten Ding verschoben werden. Kompt aber der
Citirte nicht / oder gibt sich nicht an / oder weißet nicht solchen
erheblichen Vorfall bey dem ersten Dinge / so soll nicht allein
nach der Sachen Beschaffenheit geurtheilet werden / sondern
auch das ausgesprochene Urtheil zur Execution geben / welche das
andere Part gegen Bürgen heben und antreten kan / wenn
Ers begehret ; Doch das der / so gewonnen / seinen Wieder Part
des Urtheils wegen recht-mässig ansprechen lasse / oder die Exec-
ution so lange vor dem nechsten Ding suche / daß der / so ver-
lohren hat / Zeit haben könne / sein Wieder-Part dazu zu

citiren, wenn Er einige rechtliche Hinderung zuertweisen ver-
meinet und Willens ist/ oder Ursachen hat/ die Haupt-
Sache zurücke zugewinnen; wird Ihm nicht angesaget/ so
gentesset, Er selbiges Recht bis zum nechsten Ding/ nachdem
Ihm angesaget worden; lässt der/ so verlohren/ den-
selben/ der gewonnen/ gebührend zum nechsten Ding
citiren, da lieget dem Gerichte ob/ die Sache von neuen auff-
zunehmen und abzurtheilen; kan Sie zurücke gewonnen
werden/ so muß die ergangene Execution zurücke gehen;
versäumt es der/ so bey dem ersten Ding verlohren
denselben/ der gewonnen/ bey dem nechsten Ding/ nachdem
Ihm angesaget worden/ gerichtlich zusuchen/ der ist nicht be-
fugt/ deßfalls weiter zusprechen. Kompt auch Beklagter bey
dem ersten Ding zur stelle/ und Kläger ohne erhebliche Hinde-
derung gänzlich ansbleibet/ alsdann wird beklagter von
dessen Ansprache frey erkandt/ und hat eine rechtliche Wie-
dergeltung vor seine Unkosten zugeniesen/ es wäre denn/ daß
Kläger nach vorhergegangener Rechtlichen Ausladung seines
Wieder - Parts zum nechsten Ding seine Rechtliche Hinde-
rung erweisen könnte. Wenn Er das thun kan/ alsdann wird
es damit gehalten/ wie vor dem von Beklagten gesagt wor-
den; wenn aber Kläger nicht bey dem nechsten Ding seine Hin-
derung oder Ursachen vorbringet/ so hat Er kein weiteres
Recht zusprechen. Bleiben auch beyde Parten allerdings ans/
so soll Kläger drey Thal. und Beklagter 2. Thal. Silb. M.
büßen. Wenn einer bey einigem Gerichte durch einen Bevoll-
mächtigten seine Sache zutreiben angefangen/ so kan Er mit
Krauckheit/ nach der Zeit Ihm zugestossenen Bestellungen/
oder auch andern Hinderungen sein Ausbleiben bey selbigen
Gerichte nicht entschuldigen/ sondern es wird in der Sache/
wie

wie vorgemeldet ist / verfahren / wieder den / der sich beyntr.
Gerichte nicht einstellt.

III.

Die Sachen / so weitläufig geachtet / und länger Zeit wer-
den bedürffen / mag das Häradsz - Gericht zum Schluß
des Tinges beruhen lassen / so daß die Baurtschaft des-
falls nicht aufgehalten werde / oder es mögen solche Sachen
nach vorher gegangener Communication mit dem Hoff - Gerich-
te zum Extraordinair Ting verwiesen werden / wenn die Par-
ten darin willigen / oder einer von denen auf seine Unko-
sten es begehret.

Weitläufige
Sachen sollen
bey des Tings
Schluß vorge-
nommen oder
zum extraordi-
nair Ting ver-
wiesen werden.

IV.

Die Parten sollen in den ersten Instantien, sie mögen ent-
weder Münd - oder Schriftlich agiren, zeitig und
genau alles was zur Erleuterung der Sachen dienet /
beybringen und dabey allen ihren Beweis / Ursache und Docu-
menten, die sie entweder haben oder haben können / einlegen und
nichts darin vorbehen / oder mit vorsatz / list und aller-
hand Künste zurücke halten und zu den Ober - Instantien stehen
lassen und verschlehen. Und weiln die bishero gebrauchte
weitläufige und unnötige Schrift - Wechslungen große
Irrung / Unordnung und Beschwer so wohl vor dem Richter
als vor die Parten / verursachet haben / so lassen ihre Königl.
Maytt. wohl zu / daß nun nach diesem / als zuvor zwo
Schriften von jeden Part eingelegt werden mögen; Doch so/
daß solches in aller möglichen Kürze und zeitig geschehe / wor-
auf hernach die Parten zum mündlichen Verhör ein oder mehr-
mahlen kommen mögen / wosern Sie solches begehren / oder
auch das Gericht es zu seiner Erleuchtung vor nötig erachtet;

Alle Raisons
werden bey de-
nen ersten In-
stantien eingele-
get / auch wegen
des weitläufigen
Schreibens

Wo es sich auch befindet / daß jemand entweder mit Ver-
enthaltung und Verzögerung der Erheblichkeiten / wie ge-
meldet worden / listig umgeheth / oder auch unnötige Weit-
läufigkeit im schreiben gebrauchet / so soll Er dafür im Hoff-
Gericht mit 10 Thaler / auf den Raht-Stuben mit 5 Thal.
auf dem Cämmer-Gerichte mit 2 Thal. Silb. Münze ge-
straffet werden.

V.

Wegen ab-
schreibung und
extradition
des Urtheils.

Al desto grösserer Wichtigkeit in den auf den Raht-
Stuben / Lag-Mans- und Hoff-Gerichten die Ur-
theile ab- und rein geschrieben werden / ehe Sie publiciret
und abgesprochen werden / so daß beyde Parten strax / so
bald das Urtheil abgelesen / davon ihre Abschrift bekommen /
und soll der / welcher nicht strax das gefällte Urtheil oder Reso-
lution ausnimmt / im Hoff-Gerichte 5 Thal. im Lag-Mans- und
Raht-Stuben-Gerichte 3 Thal. Silb. Münz; bey dem Hä-
radß- und Cämmer-Gerichten aber / wie auch auf denen Raht-
Stuben in denen kleinen Städten / worin kein Cämmer-Ge-
richte ist / und in geringen Sachen wird den Parten ihre
Freiheit gelassen / die Urtheile aus zunehmen / allein daß sie
im Protocoll recht eingeführet werden. Und soll der / so
Es schriftlich haben will / solches voraus oder strax wenn
das Urtheil ausgesprochen ist / begehren. Und wenn Er
dasselbe hernach nicht auslöset / soll Er 2. Thaler büs-
sen / und muß der Haradß-Höfßding es so mit denn Ding
Tagen fügen / daß Er zeit und raim haben könne / alle
die Urtheile / die begehret werden / schriftlich ein jedes
zu seiner rechten Zeit / Obtr / und Ding Platz aus zuthe-
len / und die Parten Frist haben mögen / sich wegen der
Appel.

Apellation zu bedencken/ dahero auch auf denn Urtheilen ver-
zetchuet werden muß/ wann Er begehret/ und ausgege-
ben worden.

VI.

WEgen eines und des andern Parts/absonderlich des
Einfältigen und Armen/ wie auch Richters Ehre
und Respects, halber ist der nicht verpflichtet/ wel-
cher von des Cämmers Gerichts Urtheile appelliren will/ so in
der Eile ohne nachsinnen und Bedencken zur Stunde/ wie
bisherо geschehen/dagegen den Apellation Pfenning einzule-
gen/ sondern es wird Ihm zwey mahl 24. Stunden Frist/
nach ausgesprochenem Urtheile/ vergönnet/ nemblich bis
Glocke zwölff des dritten Tages/ sich zubesinnen und zube-
dencken/ ob Er appelliren will oder nicht/ und wo Er appelliren
will/das Er solches in vorbemeldter Zeit bey sitzendem Ge-
richte thue.

Von der Ap-
pellation gegen
des Cämmers
Urtheil. lig

VII.

In der Raht-Stuben Gericht ist keine Citation von nöth-
igen/wenn jemand von einem Cämmers-Urtheil oder
Resolution appelliret, sondern da muß der Apellant an dem
18. Tage nachdem des Cämmers-Urtheil ausgesprochen ist/
des Morgens Glocke acht vor dem Raht-Stuben Gerichte
seine Beschwerde dagegen einlicffern/oder sechs Marck Silb.
Münz gelten. Bleibet Er aber ohne erheblichen Vorfall bis
Glocke zwölff allerdings aus/ soll Er 5. Thaler Silber-
Münze büssen/ und das Urtheil erkläret werden/ das Es
von seiner Seiten rechtliche Krafft gewonnen. Fället benandte
Zeit auff einen Heiligen Tag ein/ oder wenn es kein ordent-
licher Raht-Stuben-Tag ist/ oder auch auff die Zeit/ da
keine Zusammenkunfft geschehen pflaget/ mag er sich ange-
ben/

Wegē Einbrin-
gung der Be-
schwerde an dem
Rahtstube.

ben/ und die Sache auff dem darauff nechst-folgenden Gerichts-Tage fortsetzen.

VIII.

Wegen deren/ wie sich bey dem Lag-Mans Ding nicht einstellen.

WEr bey dem Lag - Mans Ding an dem in der Citation vorgeschriebenem Orte und Tage ohne erhebliche Verhinderung ausbleibet/ soll drey Thaler büßen/ und dasselbe alle Tage/ die Er abgruffen wird/ und er nicht zur Stelle ist/ sampt dem Wieder-Bart seine Unkosten bezahlen; kommet Er nicht zur Stelle/ oder gibt sich nicht an bey Schliessung des Gerichts/so sollen gleichwohl des Klägers/ und desselben/ der von dem Urthelle appelliret hat/ Beschwerde/ es mögen dieselbe münd-oder schriftlich geschehen/ vorgenommen und abgeurtheilet werden/ welches Urtheil hernach exequiret wird/ ohne daß darin einige Aenderung zuerhalten stehet/ wo nicht Ihrer Königl. Maytt sonderbare Restitution darüber kommet; So soll auch das vorige Urtheil bekräftiget und exequiret werden/wenn der/so appelliret hat/bey dem Lag-MansGerichte ohne rechtmäßigen erwiesenen Vorfall allerdings ausbleibet.

IX.

Wegen Appellation Attesten von dem Eünners. und HüradsGerichten und von dem Forum.Calum. bey dem Lag-Manns, und Raht, Haußs Gerichten.

Der Richter bey dem Eünner-Gerichte gebühret auf den Zeugnissen und Attesten wegen der Parten rechtmäßigen Appellation, ausdrücklich zusehen/ daß so wohl der Appellirende als dessen Wieder - Bart innerhalb vorgeandter Zeit sich dem Raht-Stuben Gerichte einstellen soll/ der erste seine gravamina einzulegen/ der letzte/ ohne weitere Citation abzuwarten/ dieselbe entgegen zunehmen; Eben so soll der Hürads - Höfßding unter dem Urtheil einführen/ wann dem Appellanten sich bey dem Lag-Mann anzugeben und Citation zubeghehren gebühret. Das Lag-Mans- und Raht-Stuben

Stuben Gerichte mögen auch/ entweder auf der Parten anhalten/ oder des Gerichts gut befinden/ Ihnen oder Ihren Bevollmächtigten das Juramentum Calumniae auslegen/ ehe Ihnen zugelassen werde/ die Sache auszuführen.

X.

Niewell auch viel Streitigkeit und Zwist daraus entsethet/ und erwächset/ daß die Procuratores und Bevollmächtigte entweder aus Bosheit und Nachgier oder auch aus lust/ oder Gewinns und eigen-Nutzes halber die Parten zur Uneinigkeit und Miß-Verständniß reihen/ derowegen und damit alles so viel richtiger und redlicher zugehen möge/ und daß ein jeder mit so viel mehrm Nachdencken und Achtbarkeit mit anderer unter Händen habenden Actiuen und Streitigkeiten umbgehen möge/ deswegen/ wenn ein Procurator oder Bevollmächtigter so Unbedachtsam gefunden wird/ daß Er entweder jemand zu unerheblichen Zwist und Rechts-Gang anreizet/ oder verleitet/ der auch einen Vergleich unter denn Parten zu hindern befunden wird/ an stant Er dieselbe zur Einigkeit unter Ihnen zuhereden suchen sollte oder auch wissentliche Falschheit/ Unwahrheit und unrecht gebrauchet/ oder solche Sachen zuverantworten auff sich nimt/ die Unrechtmässig sind/ sampt wider Gott und Christliches Gewissen/ imgleichen wieder löbliche Sitten streiten; So haben Ihre Königl. Maytt vor rechtmässig befunden/ daß derselbe exemplariter, und nachdem seine Bosheit und Verbrechen gross zu seyn befunden wird/ strax so wohl als der Principal selbst/ oder auch/ da die Sachen und Umstände es so erfordern/ schwerer gestraffet werden soll. Und ob zwar ein solcher/ wenn Er die Parten an ein ander geheset und zusammen gebracht/

Von der Procuratoren und bevollmächtigten Fehlern.

sich entziehen und solcher Gestalt den Principal im Stiche lassen sollte/ vermeinend/ auff solche Art seine Bosheit und unrechte Handlungen zuvertuschen und zuverheelen/ und der darauff folgenden Straffe zuentgehen/ soll. Er nichtes desto weniger mit gebührender Straffe beleyet werden/ eben als wenn Er die Sache Persöhnlich biß zu Ihrem Schluß und Endschaft vertreten hätte/ und sollen Sie alle Einlagen/ Suppliquen und Schrifften sampt dem Principalen selbst unterschreiben.

XI.

Beghret jemand wegen der Sachen Weitlaufftigkeit/ Anschaffung mehrern Beheffs und Zeugen/ oder auch anderer rechtlichen Vorfälle/ einigen Aufschub und Dilation, wenn Ihm seine Beschwer einzugeben/ oder seinem Widerpart zu antworten gebühren wolte; So wird dem Richter zuüberlegen und zu prüfen zugelassen/ ob ein solcher Aufschub rechtmässig/ und darauff etue solche Zeit vorsezen/ welche Er die Nothwendigkeit zuerfordern befindet/ und vor Ihm verantwortlich seyn kan. Wer sich über solchen Schluß beschwert befindet/ mag dessfals über das Cämmer. Gericht auff der Nacht. Stube innerhalb 8. Tagen; aber über das Harads. Rahts. Stube. und Lag. Mans Gerichte/ bey dem Hoff. Gerichte innerhalb der Zeit/ so im 13. §. wegen rechtlicher Appellatiou vermeldet wird/ seine Beschwer angeben.

XII.

Wenn das Part sich zwar bey dem Stadt. Gerichte/ wie obengemeldet worden/ an dem ersten comparition Tage/ einstellt/ aber hernach ohne rechtliche Hinderung/ wie der ander Punct saget/ sich einzufinden versäumet/

Wegen Dilation und Aufschub.

Wegen Anbleibung der Parten bey dem Stadt. Gerichten/ und von Contumacien. Urtheilen.

met / wenn Er an dem nächsten Gerichts-Tage abgeruffen wird / so soll das versäumende Part beym Raht-Haus-Ge-richte das erste mahl 3. Thal.; Bey andern Stadt Collegien 2. Thal. und in dem Cämner-Gerichte 1. Thal. Silb. M. büßen; versäumet Er sich aber wiederumb an dem andern Gerichts-Tage und Abruff / so soll die Sache zur rechtlichen Erdr-terung vorgenommen / und / nach dem Sie beschaffen zuseyn befunden wird / und auf denn Gründen / so bey der Hand sind / abgeurtheilet werden. Es mögen auch die Cämners und Raht-Stuben-Gerichte die Sachen / welche alda immediatē aufgenommen worden / zum rechtlichen Schluß vor-nehmen / und die Sache nach ihrer Beschaffenheit aburthei-ten / wenn Beklagter auf die erste Gerichtliche Citatiou sich nicht einfndet / zu antworten / und soll das Urtheil zur Execution gehen / und siehet dem / der solcher gestalt ver-lobren / sey / sich innerhalb einem Monat / nachdem das Ur-theit Ihm kund gethan worden / bey selbigem Gerichte sich anzugeben / und die Haupt-Sache zurücke zugewinnen / wo Er kan / oder Er seiner Aussprache verlustig seyn.

XIII.

Bey dem Cämner-Gerichte / wenn die Sache von ei-niger Wichtigkeit ist / and schriftlich agiret wird / sollen eben so wohl als bey denn Raht-Stuben- und Hoff-Gerichte schriftliche Relationes verfertigt / den Par-ten ertheilet / und einem jeden Part zum höchsten acht Tage die Relacion durchzusehen / zu unterschreiben und zurücke zugeben vorgesehet werden; Versäumet dieses jemand ohne rechtlich bengebrachte Ursache / soll er bey dem Hoff-Gerichte zeh-n Thaler / auff der Rahts-Stube fünf Thaler / bey dem Cam-

Von den Re-
lationen.

mer. Berichte drey Thaler Silber-Münze blissen/ und sollen Ihm noch hernach zween Tage vorgesehet werden; gletet Er dennoch die Resolution untergeschrieben oder mit seiner Erinnerung nicht zurückte/ soll die Sache nichts desto weniger gleich völliq. vorgetragen und abgeurtheilet werden.

XIV.

Von mündl.
dem Verhör.

Die Parten/ welche an dem Ihnen vorgesehten Tage ohne rechtliche Verhinderung/ sich zum mündlichen Verhör nicht einfinden/ wenn dasselbe entweder von einem aus den streitenden Parten begehret wird/ oder auch der Richter solches zu seinem Unterricht nödig erachtet/ sollen das erste mahl bey Hof- Berichte zehen Thaler/ beym Tag- Mann- und Nacht- Stuben Berichte fünf Thaler Silber-Münze/ bey den Stadt Collegien zween Thaler Silber-Münze und bey den Cämmers- Berichte 1. Thal. Silb. M. bezahlen/ und das andere mahl/ da Er abgerufen wird/ soll das andere Part gehöret/ die Sache vorgenommen und abgethan werden/ Er komme oder nicht.

XV.

Rein Part mag
ohne des Ge-
richtes Wissen-
schafft davon
reisen.

Wenn jemand/ nachdem Er sein Widerpart auf einen gewissen Tag hat citiren lassen/ und die Sache bey Hof- Berichte angegeben/ oder die Beschwerde gegen die ausgesprochene Urtheile bey den Ober- Berichte angetragen oder entgegen genommen/ sollte ohne Stellung eines Bevollmächtigten zu weiterer Ausführung der Sachen / wegreisen / so soll solches den forder samen Ausschlag nicht hindern / sondern es soll nichts desto weniger mit Ausführung derselben nach dem rechte und Proceß verfahren werden / wie es die Gerechtigkeit erfordert/ womit es nachgehends gehalten werden soll // wie von denen/ die gänzlich ausbleiben/ gemeldet worden. Hat aber jemand so hochbütig zureisen/ und ist

ist an der Sache so viel gelegen und so schwer/ daß Er dieselbe
 keinem Bevollmächtigten anvertrauen kan/ so soll Er vor sei-
 ner Abreise solches Zeitig/ und so/ daß sein Wieder-Part da-
 von wisse/ zuerkennen geben/ und es des Richters gutachten
 unterterwerffen; Disset Er anderer Gestalt ohne des Gerichtes
 Zulass/ soll Er im Hoffgerichte zehen Thaler/ bey dem Lag
 Mann und Raht-Stuben Gerichte fünff Thaler/ bey dem
 Harads-Gerichte und den Stadt-Collegien zween Thaler/
 bey dem Cämmer-Gerichte einen Thaler Silber Münz erle-
 gen.

XVI.

Für Anhörung des Urtheils bey dem Lag-Mans-Raht-
 Stuben und Cämmer-Gerichte ist nicht nötig/ daß
 eine andere Citation gegeben werde/ als bey dem Hoffgerich-
 ten zugeschehen pfleget/ sondern es mögen die Parten/ wen
 das Urtheil fertig ist/ durch öffentlichen Anschlag an den
 Thüren/ zween Tage vorher/ ehe dasselbe abgespröchen wird/
 desfalls benachrichtiget werden/ dasselbe anzuhören/ und
 soll nachdem die Parten zum Verhör gewesen/ nicht lange
 mit Absprechung des Urtheils verzögert werden/ welches
 auf den Raht-Stuben in denen Städten / wo das Hoff-
 Gericht ist / am besten des Mitwochens geschehen kan/ bey
 dem Lags-Mans oder Cämmer-Gerichte aber an dem
 Tage/ da es am besten und füglichsten befunden wird/ doch
 am liebsten so bald die Sache geschlossen / und das Urtheil
 fertig ist; Bey dem Cämmer-Gerichte am besten auf der Mon-
 Tage / und der sich alsdann nicht einfindet / hat sich selbst
 alles dasselbe bezumessen/ was Er hernach wegen seiner Ver-
 säumung auf eine oder andere Weise leiden müste/ und soll

Von Ausspre-
 chung des Ur-
 theils.

nöch dazu vor sein Ausbleiben büßen/ wie im nachstvorhergehenden Punct gesagt ist.

XVII.

Von Ange-
bung der Sa-
chen beym Hoff-
Gerichte.

Welche gesonnen sind die beym Pag. Mann sampt Raht. Haus. Gerichten und dem Tumb Capitel zuvor abgeurtheilte Sachen und Dinge beym Hoff-Gerichte weiter vorzutragen und auszuführen / nach dem Sie bey dem Gerichten appelliret, oder auch bey dem Tumb-Capitel innerhalb acht Tagen zuerkennen gegeben / daß Sie mit ihren Beschwerden aus Hoff-Gerichte gehen wollen / mögen ohne einige Säch. oder abwartung weiterer Citation innerhalb gewisser und nach eines jeden Ortes Entlegenheit gestelten und bequemten Zeit / die Sache bey dem Hoff-Gerichte angeben / und alsdann mit ihrem wieder das ausgesprochene Urtheil verfasseten Beschwerden einkommen / so fern die / welche appelliret, oder ihre Beschwerde antragen wollen / sich dessen weiter zubedienen gedenccken / und nicht dadurch ihres Rechtes sich verlustig machen wollen. Und lieget demselben / der die Sache verlohren und appelliret hat / ob / seinem Wieder-Vart kund zu thun / daß Er von dem Urtheile appelliret habe / so daß Er und sein rechter Bevollmächtigter / sich zur selben Zeit einstellen könne / die Beschwerden / welche der ander wieder Ihn eingelegt / entgegen zunehmen und zu beantworten. Wenn auch solches nicht geschieht / mögen nichts desto weniger Klägers Beschwerde entgegen genommen / und die Sache nach den gründen / so an die Hand gegeben worden / abgeurtheilet werden ; Doch soll das appellirende Vart / was geurt hetlet ist / deponiren, wie der 25. J. meldet / und gnügliche Bürgen vor alle weitere Unkosten und Schaden. Stand stellen / ebe und bevor

Er

Er seine Beschwerde einlegen mag; Ebut Er das nicht / ist
Er seines Anspruchs verlustig.

XVIII.

Un den Urtheilen und Resolutionem, welche in den Städ-
ten / wohin die Hoff- Gerichte gelegen sind / gegeben
und ausgesprochen worden / indgen Beklagte inner-
halb einer Monats- Zeit / nachdem das Urtheil gesprochen/
beym Hoff- Gerichte sich angeben und ihre Beschwerde wie-
der des Unter- Gerichts Urtheil einlegen. 2. bey dem Schwe-
dischen Hoff- Gerichte sollen die Urtheile / welche in Upland/
Södermanland / Westmanland / Kupfferbergs- Lehn / Nerike/
und Gestricks- Land gefällt sind / innerhalb 6. Wochen/
angegeben werden: In Helsingland / Jemtland / Änger-
manland / Medelpad / Herredal und Westerbotten neun
Wochen; Von Gottland drey Monathen. Von Reval sol-
len die bisshero gebrauchte und so genandte Apostoli Reveren-
ciales sampt des Hoff- Gerichts Citationen und Compulsorials
pro edendis Actis abgeschaffet / und an deren stelle denenselben
so wohl als denen / welche per ordinariam Appellationem von
Riga kommen / fünff Monat- Zeit sich einzustellen vor-
gesehet werden. 3. Bey dem Gotthischen Hoff- Gerichte sol-
len die Beschwerde wieder die Urtheile / so in Ost- Gottland/
Esmars- Lehn und Schmaland / Skaraborgs- sampt Elfs-
borgs- Lahn gefallen sind / innerhalb 6. Wochen. Von Hal-
land / Schonen / Blekingen / Wermanland / Dahlen und Ba-
huns- Lehn innerhalb neun Wochen eingelegt werden. 4.
Bey dem Hoff- Gerichte in Finland / wird wegen der Urtheile / so
in Ubo- Lehn gefällt werden. 6. Wochen Zeit vorgesehet;
Von Reval neun Wochen / und die so Urtheile aus Oster-

Innerhalb wel-
cher Zeit von je-
dem Ohre die
Sachen bey dem
Hoff- Gerichte
angegeben wer-
den sollen.

botten/ Nautalambi/ Lawasthuuß/ Wyburgs - und Ker-
holms. Lehn sampt Ingermauland empfangen/ sollen sich
innerhalb 3. Monaten. Zeit einstellen.

XIX.

Von den Ap-
pellations Ge-
zeugnissen ans
Hoff, Gericht/
und wenn die
Zeit auff einen
Heiligen Tag o.
der unter die Re-
sidenzien einfäl-
let.

Mit niemand einige Entschuldigung wegen Unkün-
digkeit dessen vorschütten oder einwenden/ sondern
diese Königl. Verordnungen allen und insonderheit
denen/ die es angehet/ zur Nachricht kund und wissend
seyn mögen/ so soll ein jeder Richter/ davon appelliret
wird/ wie auch das Thumb. Capitel in dem Zeugnissen/
die unter dem Urtheil gegeben werden/ ausdrücklich Tag
und Stunde vorsehen/ von welchem Ohrt das Part/
wie obgemeldet ist/ sich nach Einhalt dieser Verord-
nung gebührend einfinden soll. Fället der Tag/ an wel-
chem die Beschwerde bey dem Ober. Richtern eingelegt
werden sollen/ auff einen heiligen Tag; alsdann wird es
bis zum nechsten Gerichts. Tage verschoben/ und daferne
es beym Hoff. Gerichte auff die Zeit einfällt/ da die Resi-
dende allein sitzen/ so sollen die Beschwerde nichts de-
sto wentger von Ihnen entgegen genommen/ und die
Schrift. Wechselungen unter denn Anschlägen mittler Zeit
gehalten werden.

XX.

Was dessen
Straffe sey/der
bey denn An-
schlägen aus-
bleibet/ oder vor
sich undieuliche
Versohn bey
Gerichte vor-
schicket.

Wenn der/ welchem mit seiner Einlage bey dem anschla-
ge an des Hoff. Gerichts. Thüre/ einzukommen ge-
bühret/ den Abruff versäümet/ so soll Er vor jedes mahl
zehen Thaler büßen/ und das andere sich versäügende
Part fünf Thaler Silber. Münß/ so fern Er den ganzen
Vor. Mittag sich versäümet; Kompt Er innerhalb das die
Glo.

Glocke zwölf geschlagen / soll der / so seine Einlagen einliefern sollen / fünf Thaler; das ander Part drey Thaler Silber-Münz; welcher unbereitete sich stellet / und hat keine erhebliche Entschuldigung / drey Thaler Silber-Münz büßen. Es wollen auch Ihre Maytt. verboten und den Mißbrauch abgeschaffet haben / der darunter vorgehet / daß die Parten / bey Ausführung der Action vorß Gerichte / Diener / Jungen und andere undienliche Versohnen ansschicken / entweder die Einlagen einzugeben / oder auch entgegen zunehmen / sondern es sollen entweder die Parten selbst oder durch einen rechtmäßigen Bevollmächtigten oder andere einem Bevollmächtigten ehuliche und anständig Personen / des Richters-Ehre und Würdigkeit halber / aufwarten und sich stellen; Wen einer solchen Diener / Jungen oder unanständige Person vorschicket / derselbe soll im Hoff-Gerichte 10. Thaler; auf der Ratt-Stuben 5. Thaler / in denn andern Stadt Collegien 2. Thaler; beyim Cämmer Gerichte 1. Thaler Silber-Münz erlegen.

XXI.

Die / so Expensen von ihren Wiederparten fordern wollen / sollen strax nebst denn andern Einlagen einen Auffsatz und Verzeichniß über alle Expensen und Unkosten / und worin selbige bestehen / beyfügen; Verschümet jemand solches / so hat Er nachgehendß keine macht / einige Expensen zu prætendiren, es wären denn solche Unkosten / die an andern Ohrtern gethan werden müssen / und deßfals annoch nicht bekandt seyn könten / weßwegen die Parten alsdann ihnen solches ausdrücklich vorbehalten mögen / beyim Schluß der Sache auszuführen; Eben so mag

Von den Pro-
cesss Kosten.

Er auch wegen des Schaden-Standes/ der nach angefangener Action entsteht/ und vor derselben Schluß nicht gangsam kund seyn kan/ Ihm auszuführen vorbehalten; Aber alles was vorher bekandt ist / soll zugleich bey der Haupt-Sache angegeben werden.

XXII.

Von Unhöflichkeit so wohl gegen die Parten als Richter und Executores.

Nurke Unhöflichkeit/ Unglämpflische und Schmah-Worte beim Schreiben und Reden bey dem Berichte werden verboten / so / daß niemand sich unterstehen soll / sein Wider-Part mit hönischen oder schmahlichen Worten oder Beschuldigungen anzugreifen bey Vermeidung zehen Thaler Silber-Münz oder nach Gutbefindung/ höherer Straffe; und stehet hernach seinem Wieder-Part frey/ dasselbe mit Ihm auszuführen. Der/ welcher die Richter oder Executores ungebührlich angreift / soll nicht allein doppelt oder auch schwerer büßen / nach dem sein Verbrechen groß ist/ sondern auch öffentliche abbitte thun; Wenn es aber ihren Keumuhd oder Ehre rühret/ soll Er von Fiscal angeklaget werden/ und dafür ausstehen / was das Recht erfordert.

XXIII.

Vom Vergleich.

Vergleichen sich die Parten/ nachdem die Sache/ vor welchem Gerichte es auch seyn mag/ anhängig gemacht worden/ oder angegeben werden soll; So sollen Sie verpflichtet seyn/ solches im Gerichte münd- oder schriftlich zuerkennen zugeben/ zu der Zeit/ wenn Er sonst schuldig ist / daselbst zuerscheinen / oder derselbe/ so es versäümet/ soll bey dem Hoff- Gerichte 20. Thaler Silber Münz; bey dem Lag- Mans- und Raht-Stuben- Gerichte zehen Thaler; bey dem Härads- und Cämner Gerichte fünff Thaler Silber Münz büßen/ und mag der Richter ins Protocoll führen lassen/

lassen / mit welchen Bedingungen der Vergleich geschehen /
und denselben mit seinem Urtheil bekräftigen / wenn es die
Parten so begehren.

XXIV.

Die Berichte sollen Ihnen aller Möglichkeit nach angele-
gen seyn lassen / die Urtheile solcher Gestalt einzurichten /
daß Sie nicht allein deutlich und klar seyn / sondern
auch / so viel einigermaßen möglich / den endlichen Schluß
und ausschlag der Sache verfaßen mögen / so daß die Parten
in denn stücken / darumb Sie gestritten / zeitig und völlig
entschieden seyn / und nicht mit einigen unnötigen Interlocu-
torien oder abscheiden und aufschubs Urtheilen beschweret
und aufgehalten werden mögen / weßfals dem Berich-
te sich vorauß aller dabey vorkommenden Puncten und Um-
stände auf das genaueste kündig zumachen und dieselbe zu
über legen gebühret / so daß die Parten nicht unverdienter
weise mit neuer Ungewißheit und disput beschweret wer-
den dürffen. Und wenn es auf Rechnungen an kompt / son-
derlich in Sachen / die aus Schuld / Erbschafft / mutu-
ellen Handel oder allerhand andern zufällen herrühren /
so sollen Sie dieselbe erst genau erörtern lassen / und wenn
hernach alles durch verordnete gute Männer / da es von
Richtern selbst nicht geschehen kan / wohl liquidiret und
ausgerechnet ist / so wohl denn Parten als Executoren zur
nachricht / das Urtheil mit einer gewissen ausgedruckten Sum-
ma, so wohl wegen des Haupt. Stuhls als Renten zu-
gleich mit der Münz-Sorte / schließen / welche dem Sach-
fälligen innerhalb einer gewissen vorgesezten Zeit und Tage
zu bezahlen auferleget werden soll. Solte aber ein dilatorisch
Urtheil unümbgänglich ergehen / und einem oder andern Part

Unnötige In-
terlocuten und
dilation Sprü-
che zu vermei-
den.

etwas innerhalb gewisser Zeit zuthun auferlegt werden müssen/ soll allezeit eine nach einer jeden Sache Wehrt und Beschaffenheit gerichtete Busse/ demselben zur Straffe/ der dem Urtheile gegen bestimmte Zeit kein gnügen gethan/ gesetzt werden; Welche Straffe mit andern mehr hier oben gemeldten Geld-Bussen dem Gerichte/ben welchem das Verbrechen geschiehet/ alleine zukompt/ und ist niemand zugelassen von solchen Interlocutorischen Urtheilen zu appelliren, so ferne nicht etwas ist / so daß Part an der Haupt-Sache entweder binden oder Ihn beschweren könnte.

Von Execution
der ergangenen
Urtheile.

XXV.

WIt der Execution über das was geurtheilet ist / soll es in allen streitigen Stücken auf dem Lande und in denn Städten so gehalten werden/ daß die Part/ welches zwey Urtheile gewonnen hat/ ob gleich davon appelliret worden/ gegen Bürgen daselbe heben und antreten möge / was zugesprochen ist / oder dafern Er keine Bürgen stellen will / oder nicht vermag/ so soll daselbe/ was abgeurtheilet ist / in Beschlag gesetzt werden / biß das Hoff-Gerichte / wohin in der Sachen appelliret ist / endlich darin urtheilet / und denn wird es damit so gehalten / als zuvor wegen Execution über der Hoff-Gerichte-Urtheile verordnet worden. Soche Verordnung soll auch in denn Städten gelten/ wo keine Cämmer-Gerichte sind/ so daß die Execution auf des Racht-Haus-Gerichts-Urtheil angestellet wird; Wie auch in denen Sachen/welche immediate auf der Racht-Stuben aufgenommen/ oder in denn Stadt-Collegien dahin verwiesen werden/ so daß die Execution auf der Racht-Stuben-Urtheil angestellet wird/ doch sollen klare obli-

obligationes, Verschreibungen und Contracten strax und ohn
aufhaltung exequiret werden/ wie die Stadga erfordert.

Diese oben geschriebene Puncten wollen Ihre Königl.
Maytt. in gnaden allen / so wohl Richtern und Executorn,
als auch denn streitenden Parten zur unterthänigsten
nachricht vorgestellet haben/und sollen Sie sich im übrigen/
und was hierin nicht gemeldet / noch ausdrücklich verän-
dert worden/ nach dem Tag und vor diesem ausgegangenen
Königl. Brieffen und Proceß-Ordnungen richten. Zu meh-
rer Gewißheit haben Ihre Königl. Maytt. dieses mit eigener
Hand unterschrieben / und mit dero Königl. Secret bekräf-
tigen lassen. Stockholm den 4. Julii. in Jahr 1695.

CAROLUS.

